

Vollmacht von Josef Johann von Liechtenstein für die Gesandten Otten und Öxel, die Fortführung von Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat für ihn zu verhandeln. Abschr., Wien 1721 Dezember 31, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 43, unfol.

[1] Wir, Joseph Johann Adam¹ von Gottes gnaden des Heyligen Römischen Reichs² fürst und regierer des hauses von und zu Liechtenstein, in Schlesien³ zu Troppau⁴ und Jägerndorff⁵ herzog, graff zu Rittberg⁶, ritter des Goldenen Vließes⁷, grand d'Espagne ersteren classis⁸, der römisch kayserlichen und königlichen catholischen mayestät cammerer, etc., urkundten und bekhennen hiemit, nachdem auff höchst betaurlichen frühzeitigen todtfall unseres geliebtesten herrn vatters⁹, des durchleuchtigen fürsten und herrn, herrn Anton Florian des Heyligen Römischen Reichs fürsten und regierern des hauses von und zu Liechtenstein, in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff herzogen, graffen zu Rittberg, rittern des Goldenen Vließes, grand d'Espange ersteren classis, der römisch kayserlichen und königlich catholischen mayestät würckhlichen geheimben raths und obrist hoffmeistern, auch seiner catholischen mayestät obrist stallmeistern, hochseeligen andenckhens, die führung des fürstlich liechtensteinischen siz und stimm auf dem Reichstag¹⁰ zu Regenspurg rechtmässig auff uns kommen, und wir bey angetretener unserer regierung nothwendig befunden, unsere bey vor gemeltem Reichstag waltende rechten und befugnisen weiter besorgen und beobachten zu lassen, uns aber die sonderbahre treu und experienzen¹¹ in reichssachen, mit welcher der wohlgebohrne Ignatius Antonius freyherr von Otten¹² des herrn churfürsten zu Mainz, gnaden, principal gesanter daselbsten und der wohledlgebohrne Franz Jacob Valentin Öxel zu Freudenberg und Sünderspüll¹³, unser [2] würckhlicher rath, begabet, und mit welchen sie uns und unserem herrn vattern gedienet, wohl bekant, wir auch das gute vertrauen zu ihnen gestellt, sie werden bey allen vorfallenheiten darinnen zu continuiren beflissen seyn. Als haben wir ob gemelte baron von Otten und von Öxel zu unseren gesanten bey dem Reichstag zu Regenspurg hiemit widerumb benennet und

¹ Josef Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte als 6. Fürst von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

³ Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien.

⁴ Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte.

⁵ Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ).

⁶ Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D).

⁷ Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.

⁸ „Grande“ ist ein Titel des Hochadels in Spanien.

⁹ Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzieher und später Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)* 14 (1985), S. 511–512; WILHELM, *Stammtafel*, Tafel 6; WURZBACH, *Biographisches Lexikon*, Bd. 15, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

¹⁰ „Reichstag“ bzw. ab 1663 „Immerwährender Reichstag“ war die Bezeichnung für die Ständevertretung des Heiligen Römischen Reichs. Sie wurden in unregelmäßigen Abständen an verschiedenen Orten abgehalten bis sie ab 1663 ständig bzw. immerwährend in Regensburg tagten. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

¹¹ Erfahrungen.

¹² Ignatius Antonius Freiherr von Otten war Gesandter des Kurfürsten von Mainz und des Fürsten von Liechtenstein auf dem Reichstag in Regensburg um 1713. Vgl. Heinrich Georg NEUBAUER (Hrsg.), *Verzeichnis derjenigen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs, etc., Regensburg 1746 (1719)*.

¹³ Freiherr Franz Jacob Valentin von Oexle (Öxel) von Friedenbergr. Vorläufig kein Nachweis.

bestätiget, geben ihnen auch diesfalls alle benötigte vollmacht und gewalt, wie solches von rechts wegen am beständigst- und kräftigsten geschehen kan oder mag, also, daß sie sambt und sonders daselbst im Reichsfürstenrath¹⁴ an unserer statt erscheinen, unsere gehörige session¹⁵ einnehmen, und das uns competirende votum¹⁶ führen, die iechsmahlige proposition¹⁷ gebracht werden mögte, vernehme, darüber mit anderer fürsten und ständen gesanten consultiren¹⁸, votiren¹⁹, schliessen und vollziehen helffen, auch all dasjenige beobachten und laisten mögen, was wir selber zugegen thuen oder verrichten solten.

Wie wir dan alles, was von unsertwegen sie also rathen und mitschliessen werden, vor genehm, stet, vest und unverbrüchlich, ob gemelte unsere gevollmächtigte gesanten Ignaz Anton freyherrn von Otten und Franz Jacob Valentin von Öxel aber deswegen gegen männiglich²⁰ schadtlos halten und vertreten wollen. Dafern sie auch eines mehreren gewalts und vollmachts, als hierin enthalten, benöttiget seyen solten, wollen wir ihnen solche ebenfahls und zwar cum potestate [3] substituendi²¹, hiemit gegeben und ertheillet haben. Alles getreulich und ohne gefährde. Deßen zur urkhundt haben wür diese vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit unserm fürstlichen insiegel betruckhen lassen.

So geschehen Wien, den 31. Decembris 1721.

Joseph fürst und regierer des hauses von und zu Liechtenstein, manu propria²²
L.S.²³

Daß vorstehende abschriftt fürst Joseph liechtensteinische vollmacht, dem beym churfürstlich maynzischen Reichsdirectorio²⁴ den 12. Augusti dieses jahres übergebenen und daselbst in actis Imperii²⁵ befindlichen originali nach fleißiger collationirung²⁶ gleich lautendt befunden worden, wirdt unter dem dermählig gebräuchigem churfürstlich maynzischen directorial insiegel hiemit beurkundet und attestiret. Geschehen Regensburg, den 17. Augusti 1723.

Churfürstlich maynzischen Canzeley.^a

[A] [Dorsalvermerk]

Littera C.

Vollmacht in vidimus vor die Regenspurger gesantschafft de dato 31. Decembris 1721.

^a Darüber ist ein Siegel unter Papiertekturen aufgedrückt.

¹⁴ Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage*, Darmstadt 2009, S. 21–22.

¹⁵ Sitz.

¹⁶ zustehende Stimmrecht.

¹⁷ Proposition: Auf dem Reichstag des Heiligen Römischen Reichs verstand man unter der „Proposition“ die vom Kaiser festgelegte Tagesordnung der Beratungen.

¹⁸ beratschlagen.

¹⁹ stimmen.

²⁰ jeden.

²¹ „cum potestate substituendi“: mit der Macht eines Stellvertreters.

²² eigenhändig.

²³ Loco Sigilli: anstelle eines Siegels.

²⁴ Das Reichsdirectorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Peter Claus HARTMANN, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806*. Stuttgart 2005, S. 69–71.

²⁵ Reichsakten.

²⁶ Vergleichung.